

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

- Nrn. 4201, 4499, zu 4499, 4653 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 273. Sitzung am 18. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 16. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger
Vorsitzender

Arndgen
Berichterstatter

Änderungen

des

Entwurfs eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)

I.

1. § 1 Abs. 5

In § 1 Abs. 5 wird der letzte Halbsatz des ersten Satzes von den Worten „es sei denn . . .“ bis zu dem Wort „kann.“ einschließlich gestrichen.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2

Die letzten beiden Sätze von § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden § 8 Abs. 1 Nr. 3 und erhalten folgende Fassung:

„3. Ausgenommen von den Vorschriften der Nummer 2 sind Versicherungszeiten, für die ein Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin Leistungen gewährt. Zurückgelegte Versicherungszeiten sind Beitrags- und Ersatzzeiten, aus denen nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Recht die Anwartschaft aufrechterhalten ist.“

3. § 9 Abs. 4 letzter Satz

In § 9 Abs. 4 letzter Satz wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Sind demnach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Leistungen nach Absatz 1 von ihnen nach Maßgabe einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung gemeinsam getragen;“

4. § 14 Abs. 1

Dem § 14 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. die Aufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter für Leistungen nach Abschnitt II, soweit sie nicht aus Versicherungszeiten gewährt werden, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt sind; das gleiche gilt für die Rentenversicherung der Angestellten, wenn das verfügbare Vermögen nicht ausreicht (§ 15 Abs. 1).“

5. § 17 Abs. 8

§ 17 Abs. 8 wird am Anfang wie folgt gefaßt:

„(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in Gebieten, aus denen die nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten ausgewiesen, ausgesiedelt oder geflüchtet sind, ereignet haben und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; . . .“.

II.

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 d Buchst. bb

ist zwischen die Worte „Reiches haben“ das Wort „genommen“ einzufügen.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 d Buchst. cc

ist hinter dem Wort „Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ einzufügen und das Wort „sich“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen.

3. In § 1 Abs. 6

ist statt der in Klammern gesetzten Worte „(Absatz 6)“ zu setzen „(Absatz 7)“.

4. In § 4 Abs. 3

ist am Anfang der vierten Zeile das Wort „befugt“ zu streichen.

5. In § 4 Abs. 4 Satz 3

ist die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

6. In § 4 Abs. 4 Satz 4

ist das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ zu ersetzen.

7. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3

ist

a) die Zahl „1952“ durch die Zahl „1942“ zu ersetzen
und sind

b) im letzten Halbsatz desselben Satzes die Worte „Beschäftigungsfällen bei der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ zu ersetzen durch die Worte „Beschäftigungsverhältnissen bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“.